

Merkblatt

Altersteilzeit und Versorgung

I. Auswirkungen der Altersteilzeit auf ruhegehaltfähige Dienstzeit und Ruhegehaltssatz

Durch das Dienstrechtsreformgesetz vom 24.2.1997, das Versorgungsreformgesetz vom 29.6.1998, sowie das Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19.12.2000 sind eine Reihe von Veränderungen im Versorgungsrecht vorgenommen worden, die sich auf die Berechnung des Ruhegehaltes auswirken. Bei den Beamtinnen und Beamten, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen, ist allerdings davon auszugehen, dass die Versorgungsansprüche nach dem sog. Übergangsrecht (§ 85 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) zu berechnen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden hat. Die folgenden Hinweise gelten insofern nur für diesen Personenkreis.

1. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die vom Tag der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich rechtlichen Dienstherrn nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt worden ist (§ 6 BeamtVG). Als ruhegehaltfähig wird auch berücksichtigt die Zeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul- oder Hochschulausbildung) und die übliche Prüfungszeit im Umfang der vorgeschriebenen Mindestzeiten (statt der nach neuem Recht vorgesehenen Begrenzung bis zu insgesamt 3 Jahren) sowie eine praktische Ausbildung (§ 12 Abs. 1 BeamtVG).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig (Ausnahme: Bis zum Ende des Urlaubs ist schriftlich anerkannt worden, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient).

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder die Zeit einer Kindererziehung während einer Freistellung vom Dienst ist, wenn das Kind bis zum 31.12.1991 geboren wurde, bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird anstelle dessen in Anlehnung an die Vorschriften des Rentenrechts neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gewährt.

Zeiten einer Altersteilzeit sind zu 9/10teln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Dauer der Altersteilzeit	entsprechende ruhegehaltfähige Dienstzeit (9/10)
1 Jahr	328,5 Tage
2 Jahre	1 Jahr u. 292 Tage
3 Jahre	2 Jahre u. 255,5 Tage
4 Jahre	3 Jahre u. 219 Tage
5 Jahre	4 Jahre u. 182,5 Tage

2. Ruhegehaltssatz

Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es steigt dann mit jedem weiteren Dienstjahr um jeweils 2 % bis zum vollendetem 25. Dienstjahr und von da ab für jedes Dienstjahr um 1 % bis zum Höchstsatz von 75 %. Tabellarisch stellt sich die Staffelung wie folgt dar:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis einschließlich 31.12.1991	Ruhegehaltssatz
10 Jahre	35 %
weitere 15 Jahre pro Jahr	2 %
weitere 10 Jahre pro Jahr	1 %

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1.1.1992 generell	Ruhegehaltssatz
pro Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit (bis zum Beginn der Altersteilzeit)	1 %
während der Altersteilzeit pro Jahr	0,9 %

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Studienzeit	01.04.1974 - 30.09.1977	3 Jahre	183 Tage
Vorbereitungsdienst	01.04.1978- 30.09.1979	1 Jahr	183 Tage
Beamtenzeit	01.04.1980 - 31.07.2005	25 Jahre	122 Tage
Altersteilzeit	01.08.2005 - 31.07.2011 *)	5 Jahre	146 Tage
	Insgesamt	34 Jahre	634 Tage
	Oder	35 Jahre	269 Tage

*) = 6 Jahre, anrechenbar zu 9/10

3. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähig sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen Dienstbezüge. Die Minderung des Gesamtbetrages während der ATZ-Phase auf 83% der Nettodienstbezüge hat auf die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge keinen Einfluss.

Beispiel (Stand 01.03.2009)

Grundgehalt	4.627,38 €
Familienzuschlag	111,60 €
insgesamt	4.738,98 €
abgesenkt mit Faktor 0,97292	4.610,65 €

Wie in jedem anderen Versorgungsfall sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge jedoch seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 gemäß § 69 e Abs. 3 BeamtVG abzusenken.

II. Versorgungsabschlag

Wer von der Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) Gebrauch macht, sollte in Rechnung stellen, dass eine Minderung des Ruhegehaltes erfolgt (§§ 14 Abs. 3 BeamtVG). Diese Minderung beträgt pro Jahr 3,6 v.H. Maßgebend für die Berechnung des Versorgungsabschlags ist die Zeitspanne vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Die Minderung bezieht sich auf das Ruhegehalt, nicht auf den erreichten Ruhegehaltssatz.

Liegt der Berechnung kein volles Jahr zugrunde, weil beispielsweise die Zuruhesetzung nicht mit Vollendung des 63. Lebensjahres, sondern mit 63,5 Jahren erfolgt, wird die Minderung des Ruhegehaltes anteilig berechnet. Zur Ermittlung des Bruchteils eines Jahres sind einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestandes durch 365 zu teilen.

Beispiel:

Lehrkraft, geb. 24.01.1952, seit dem 01.08.2012 in Altersteilzeit, tritt mit Ablauf des 31.07.2015 auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dientunfähigkeit in den Ruhestand:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	4.738,98 €
abgesenkt mit Faktor 0,97292	4.610,65 €
Ruhegehalt 75 v. H.	3.457,99 €

Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Ende des Monats
in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird:

01.08.2015 - 31.01.2017 = 1 Jahr 184 Tage oder 1,50 Jahre

Minderung je vollendetes Jahr: 3,6 v. H. x 1,5 = 5,40 v. H.

Minderungsbetrag: 5,40 v. H. x 3.457,99 € =

186,73 €

gemindertes Ruhegehalt

3.271,26 €

Die Minderung des Ruhegehaltes ist **dauerhaft** und auch für die Höhe späterer Hinterbliebenenbezüge maßgebend.

Auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf Antrag wegen Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres ist das Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag neuen Rechts zu mindern. Dieser Versorgungsabschlag beträgt gemäß § 14 Abs. 3 BeamtVG 3,6 v. H. pro Jahr, höchstens jedoch 10,8 v.H..

Ausnahme:

Am 01.01.2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres stellen, haben keinen Versorgungsabschlag hinzunehmen, wenn sie **vor dem 16.11.1950** geboren sind und **am 16.11.2000 schwerbehindert** im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch waren.

Generell ist bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres (sog. Störfall während der ATZ) oder bei Tod das Ruhegehalt bzw. sind die Hinterbliebenenbezüge gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 69 d BeamtVG um den Versorgungsabschlag neuen Rechts zu mindern. Ausnahme: Die Dienstunfähigkeit oder der Tod sind auf einen Dienstunfall zurückzuführen.